



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

18. Jahrgang

Dinslaken, 07.05.2025

Nr. 13

S.1-5

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungsanordnung der Stadt Dinslaken

hier: Erlass der Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 339 (Bereich nördlich Am Pfauenzehnt, zwischen Hünxer Straße und Ot-to Lilienthal Straße) 2-5

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Dinslaken am 25.03.2025 beschlossene

Erlass der Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 339 (Bereich nördlich Am Pfauenzehnt, zwischen Hünxer Straße und Otto-Lilienthal-Straße)

wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Zu der o. a. Satzung gehört der in § 2 der Satzung genannte Lageplan mit dem Geltungsbereich der Satzung. Satzung und Lageplan können ab sofort im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, I. Obergeschoss, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Veränderungssperre Auskunft verlangen.
2. Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.
3. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
 - b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, den 28.04.2025

gez. Michaela Eislöffel
Bürgermeisterin

Ausfertigung

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 25.03.2025 diese Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Dinslaken, den 25.04.2025

gez. Michaela Eislöffel
Bürgermeisterin

Satzung

der Stadt Dinslaken vom 25.04.2025 über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 339 (Bereich nördlich Am Pfauenzehnt, zwischen Hünxer Straße und Otto-Lilienthal-Straße).

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 25.03.2025 den Erlass folgender Satzung beschlossen:

§ 1**Zu sichernde Planung**

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 11.03.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 339 (Bereich nördlich Am Pfauenzehnt, zwischen Hünxer Straße und Otto-Lilienthal-Straße) aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Verlängerung der seit dem 11.05.2023 wirksamen Veränderungssperre erlassen.

§ 2**Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan (Gemarkung Dinslaken), der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Folgende Flurstücke liegen im Geltungsbereich der Veränderungssperre: Auf der Flur 25 vollständig die Flurstücke Nrn. 49, 50, 99, 103, 113, 125, 163, 164, 289, 294, 295, 299, 313 und 389 sowie ebenfalls auf der Flur 25 teilweise die Flurstücke Nrn. 37, 38, 57, 291, 292, 311, 341, 342, 343, 430 und 431.

§ 3**Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4**In- und Außerkrafttreten**

- (1) Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 10.05.2025 in Kraft.

- (2) Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft und kann um ein weiteres Jahr verlängert werden. Auf die Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Der folgende Bebauungsplan Nr. 339 kann nicht barrierefrei dargestellt werden.

